

An das Landgericht Koblenz,
Berufungsstrafkammer 13
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Betr.: Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts
Cochem in dem Verfahren

Sehr geehrter Herr Richter ,

als Vereinigung, die sich seit 30 Jahren für das Friedensrecht einsetzt, erlauben wir uns einen „amici-curiae“-Brief an das Gericht zu senden mit der Bitte die vorgetragenen Argumente in dem Berufungsverfahren zu erwägen und zu berücksichtigen.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Frage der Rechtswidrigkeit der Atomwaffen-Stationierung in Büchel für das Verfahren von entscheidender Bedeutung.

I. Völkerrecht

1) Die im Rahmen der nuklearen Teilhabe im Gewahrsam der US-Armee in Büchel gelagerten Atomwaffen sollen im Falle ihres Einsatzes unter Tornado-Flugzeuge der Bundeswehr gehängt und von Bundeswehrsoldaten zu den Einsatzorten geflogen und abgeworfen werden, wobei der Einsatz von dem US-Präsidenten befohlen werden muss und im Rahmen der NATO stattzufinden hat. In dem Einsatz würden dann bis zum Abwurf deutsche Hoheitsträger die tatsächliche Verfügungsgewalt über Atomwaffen erhalten. Entsprechendes gilt für die Einsatzübungen mit Atombomben. Damit würde Deutschland gegen Art. 2 des 1970 in Kraft getretenen Nichtverbreitungsvertrages (NPT) verstoßen, ausweislich dessen die Bundesrepublik verbindlich auf jede unmittelbare oder mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet hat (BGBl. 1974 II S.768 ff.). In Art. 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages vom 12.9.1990 hat Deutschland den Verzicht auf die Verfügungsgewalt über Atomwaffen ausdrücklich bekräftigt (BGBl.1990 II S.1318 ff.).

Die große Mehrheit der Nicht-Atomwaffen-besitzenden-Staaten und viele Völkerrechtler haben die nukleare Teilhabe (die bereits vor dem Nichtverbreitungsvertrag praktiziert wurde) von jeher als nicht vereinbar mit Art. 2 des Vertrags angesehen, insbesondere die Non-Alignment-Movement(NAM)-Gruppe der über 120 blockfreien Staaten.

Alle NATO-Staaten nehmen zwar nach wie vor den sog. „Kriegsvorbehalt“ in Anspruch. Danach soll der Nichtverbreitungsvertrag dann nicht mehr gelten, wenn „eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird“ („in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre“). Wenn dieser öffentlich verschwiegene Kriegsvorbehalt völkerrechtlich wirksam wäre, würde er den Nichtverbreitungsvertrag und das in ihm enthaltene Verbot der Weitergabe von Atomwaffen an Nicht-Atomwaffenstaaten im Spannungs- und Kriegsfall praktisch gegenstandslos machen. Belege für das völkerrechtlich wirksame Zustandekommen eines solchen förmlichen Vorbehalts zu Art. 2 des NPT sind der Öffentlichkeit bislang nicht vorgelegt worden. Es bestehen gewichtige völkerrechtliche Einwände gegen seine Wirksamkeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Verfahrens (fehlende nachgewiesene Kenntnissgabe an die NPT-Vertragspartner gem. Art. 23 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 (BGBl. 1985 II, S. 927) als auch in materieller Hinsicht (Vereinbarkeit i.S.v. Art. 19 WÜV mit Ziel und Zweck des NPT).

2) Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes der in Büchel stationierten Atombomben und der Drohung damit ergibt sich aus dem humanitären Völkerrecht. Darauf hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) in seinem für die UN-Generalversammlung am 8. Juli 1996 erstellten Rechtsgutachten ausdrücklich hingewiesen. In dem für alle Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Gutachten hat der IGH festgestellt: „Die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen verstoßen generell gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts.“ Denn das Völkergewohnheitsrecht verbietet im humanitären Völkerrecht zwingend die Verwendung von Waffen, die nicht zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und Zivilbevölkerung unterscheiden, die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und die unbeteiligten und neutrale Staaten in Mitleidenschaft ziehen.

Die IGH-Richter haben nur im Hinblick auf die seinerzeit technisch nicht auszuschließenden angeblich „sauberen“ kleinen taktischen Atomwaffen dargelegt, „nicht genügend Grundlagen zu haben, die sie in die Lage versetzen, mit Sicherheit zu entscheiden, dass die Anwendung von Atomwaffen unter allen Umständen in Widerspruch steht zu den Prinzipien und Regeln des für den bewaffneten Konflikt verbindlichen Rechts.“ Solche nicht radioaktiv strahlenden, Zivilisten und Kombattanten unterscheidende Atomwaffen, die zudem keine besonderen Qualen verursachen und unbeteiligte Staaten nicht in Mitleidenschaft ziehen, gab es damals nicht und gibt es nach allen zur Verfügung stehenden Informationen auch heute nicht.

Zwar hat der IGH in seiner Antwort an die Generalversammlung unter E (2) 1996 formuliert: „Allerdings kann der Gerichtshof angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Verteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiele stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.“ Aber: Eine rechtliche Erlaubnis für den Atomwaffenbesitz der Atomwaffenstaaten hat der IGH trotz der missverständlichen Formulierung an keiner Stelle des Gutachtens ausgesprochen. Auch „erlaubt“ der IGH an keiner Stelle des Gutachtens den Einsatz von Waffen, die mit dem humanitären Völkerrecht unvereinbare Schäden verursachen. Aus dem IGH-Gutachten ergibt sich vielmehr, dass selbst im Falle einer extremen Notwehrsituation, in der das Überleben eines Staates auf dem Spiele steht, ein etwaiger Atomwaffeneinsatz allenfalls dann völkerrechtsgemäß sein könnte, wenn er die genannten Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts beachten könnte. Der IGH hat erklärt, dass das Notwehrrecht nach Art. 51 UN-Charta durch das humanitäre Völkerrecht

eingeschränkt ist, „welche Mittel der Gewalt auch eingesetzt werden.“

Diese Argumentation wird untermauert durch die ausdrückliche Feststellung in dem Gutachten des IGH, dass keiner der Staaten, die in dem Verfahren für die Rechtmäßigkeit des Atomwaffeneinsatzes eingetreten sind, dem Gericht Bedingungen dargelegt hat, unter denen ein Einsatz gerechtfertigt sein könnte. Die zum Zeitpunkt des Gutachtens existierenden Atomwaffen – soweit deren Existenz von den Atomstaaten eingeräumt worden ist – erfüllten die Anforderungen des humanitären Völkerrechts nicht. Das gilt auch für die in Büchel stationierten B 61-Bomben. Sie können bis heute nicht zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und Zivilbevölkerung unterscheiden, nicht unnötige Grausamkeiten und Leiden vermeiden und auch nicht vermeiden unbeteiligte und neutrale Staaten in Mitleidenschaft zu ziehen.

Das humanitäre Völkerrecht gehört zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, die nach Art. 25 GG Verfassungsrang haben und Bestandteil des Bundesrechtes sind. Daran sind nach Art. 20 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt, also die Bundesregierung und alle Bundesbediensteten, sowie die Rechtsprechung, mithin auch Amts- und Landgerichte im Bereich Koblenz gebunden.

Dementsprechend hat das Bundesverteidigungsministerium 2006 in der Taschenkarte für die Soldaten „Druckschrift Einsatz Nr. 03 - Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ die Soldaten ausdrücklich auf das Verbot des Einsatzes atomarer Waffen hingewiesen. Dieses Verbot hat konsequenterweise auch für die Vorbereitung dieses Einsatzes durch die Lagerung der Atomwaffen, die Stationierung und Bereitstellung der Einsatzflugzeuge und Einsatztruppen sowie die Einsatzübungen zu gelten. Denn aus der Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen und der Drohung damit ergibt sich, dass auch die Vorbereitungshandlungen völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.

3) Mit dem Einsatzbefehl würden die Soldaten zu einem Verstoß gegen die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ aufgefordert werden. Nach § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) dürfen Befehle nur unter Beachtung der „Regeln des Völkerrechts“ erteilt werden. Entsprechend der Vorrangwirkung des Art. 25 S. 2 GG kann im Bereich der Bundeswehr ein militärischer Befehl eines Vorgesetzten, der den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ widerspricht, von Untergebenen keinen Gehorsam nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 SG beanspruchen. Der Soldat ist berechtigt, sich gegenüber einem militärischen Befehl auf das Grundrecht auf Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG zu berufen, wenn ihm die Ausführung des Befehls nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht zugemutet werden kann (BVerwG Urteil vom 21.6.2005 – 2 WD 12/04). Art. 25 GG verdrängt insoweit die Rechtswirkungen des § 11 Abs. 1 SG. Der Untergebene hat also, wenn ein Befehl „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ verletzt, diese Regeln anstelle des ihm erteilten Befehls zu befolgen.

4) Der Einsatz der stationierten Atomwaffen wäre auch ein Verstoß gegen das deutsche Strafrecht. Er wäre ein Kriegsverbrechen gemäß §11 des Völkerstrafgesetzbuchs vom 26.6.2002. Denn er wäre im Konfliktfall ein militärischer Angriff

- „gegen die Zivilbevölkerung“ und einzelne nicht an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnehmenden Zivilpersonen (Abs. 1, Ziff. 1),
- „gegen zivile Objekte“, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind, wie z.B. Kirchen, Krankenhäuser, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten, Gebäude und

möglicherweise Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte (z.B. Atomkraftwerke) enthalten (Abs. 1, Ziff. 2),

- in sicherer Erwartung der „Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder der Beschädigung ziviler Objekte“, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen (Abs. 1, Ziff. 3) und
- in der sicheren Erwartung, „dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren Vorteil stehen“ (Abs. 3).

Der völkerrechtswidrige und deshalb nicht zu rechtfertigende Einsatz der Atomwaffen würde auch gegen einige Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs verstoßen. Bestraft wird,

- „wer heimtückisch, grausam und mit gemeingefährlichen Mitteln einen Menschen tötet“ (§211),
- „wer mit gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§224), wobei die Tat zum Verbrechen wird, wenn der Tod oder schwere Verletzungsfolgen eintreten (§§226, 227),
- „wer eine nukleare Explosion verursacht oder einen anderen“ ...dazu „verleitet oder eine solche Handlung fördert.“ (§328 Abs.2),
- „wer ohne die erforderliche Genehmigung grob pflichtwidrig ...radioaktive Stoffe, die...geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen, aufbewahrt, befördert...oder sonst verwendet.“ (§ 328 Abs.1),
- „wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben ...zu gefährden“ (§307 Abs. 1), wobei Unternehmen einer Tat deren Versuch oder Vollendung ist (§ 11 Abs.1, Ziff. 6),
- „ wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben ...fahrlässig gefährdet (§ 307 Abs. 2),
- „wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist (§309 Abs. 1). Zum Verbrechen wird diese Straftat, wenn es der Täter unternimmt, „eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen. (§ 309 Abs.2),
- „wer zur Vorbereitung eines bestimmten Unternehmens des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 ...Kernbrennstoffe ...oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen ...sich verschafft“ (§ 310 Abs. 1).

Die schuldhaftige Tatbegehung steht nicht in Frage, weil mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung sowie mit Unrechtsbewusstsein gehandelt worden wäre. Ein etwaiger Verbotsirrtum der am Einsatz beteiligten Personen wäre angesichts des IGH-Gutachtens vermeidbar gewesen, also unerheblich. Insbesondere wäre das Handeln auf Befehl kein Schuldausschließungsgrund, weil die Soldaten durch die Taschenkarte ausdrücklich über das bedingungslose Verbot des Einsatzes von Atomwaffen belehrt worden sind.

5. Wenn der Mitbesitz der Bundesrepublik an den in Büchel gelagerten Atomwaffen und die Androhung ihres Einsatzes (die in der Lagerung, der Planung ihres Einsatzes und dem Abwurftraining zum Ausdruck kommt) als völkerrechtswidrig qualifiziert

werden muss, muss dies bei der rechtlichen Bewertung der Handlungen der Angeklagten, die dagegen protestierten, berücksichtigt werden.

II. Strafrechtliche Bewertung der Protestaktion in Büchel

1. Bei der rechtlichen Bewertung als Eindringen in ein befriedetes Besitztum gemäß § 123 StGB ist zu beachten, dass die Angeklagten auf ein Militärgelände gelangt sind, für das die besonderen Vorschriften der §§ 2 ff. UZwGBw gelten. Dabei ist vom Gericht zu prüfen, ob es sich bei dem Standort Büchel um einen militärischen Sicherheitsbereich handelt, deren Betreten von verantwortlicher Stelle verboten worden ist. Wenn ein solches Verbot nicht erteilt oder kenntlich gemacht worden ist, könnte § 2 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw als Spezialvorschrift die Tatbestanderfüllung nach § 123 StGB entfallen lassen. Nach dem bisherigen Sachverhalt sind die Angeklagten beim Betreten des Geländes und anschließend nicht von den zuständigen Militärangehörigen auf das Betretungsverbot hingewiesen worden. Auch sind sie nicht zum Verlassen des Geländes aufgefordert worden. Das steht einer Bestrafung wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB entgegen.

2. Nach dem Sachverhalt haben die Angeklagten am Tattag in einer gemeinsamen Protestaktion gegen den Flugbetrieb in Büchel demonstriert. Darauf wies auch das mitgeführte Transparent hin. Dem Urteil des Amtsgerichts ist jedoch nicht zu entnehmen, dass es sich mit den spezifischen Garantien nach Art. 8 GG in Verbindung mit dem VersG auseinandergesetzt hat.

III. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe

Sofern die unter II. angeführten Fragen die Erfüllung des Tatbestandes des Hausfriedensbruchs nicht ausschließen, bleibt die Frage, ob angesichts der fehlenden Abhilfe des permanenten Völkerrechtsbruchs auf dem Militärgelände in Büchel durch die Bundesregierung, Bundesgesetzgeber und alle staatlichen Instanzen die Teilnahme an einer symbolischen Demonstration gegen diesen Zustand als Straftat gewertet werden kann.

1. § 32 StGB, Notwehr, Nothilfe

Fraglich ist, ob aufgrund der oben nachgewiesenen Völkerrechtsverletzungen durch die Stationierung der Atomwaffen auf dem Stützpunkt in Büchel das Vorgehen der Angeklagten als Notwehr gerechtfertigt war.

Ein **Angriff** ist eine durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter und Interessen (Sch/Sch, 30. Auflage 2019, § 32 StGB, Rn. 3 m.z.N.). Als potentiell bedrohte Rechtsgüter kommen hier insbesondere Leib und Leben der in den Zielregionen lebenden Bürger, und wegen des nahezu sicheren atomaren Gegenschlages alle in der Region des Stationierungsortes Büchel lebenden Menschen, sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere in Betracht. „Angreifer“ sind die Bundesregierung und die

US-Regierung mit der Hilfe der von ihnen kommandierten Streitkräfte. Dabei ist besonders bedrohlich, dass die USA in ihrer Nuklearstrategie bis heute nicht auf den Ersteinsatz der Atomwaffen verzichtet haben. Zu bedenken ist auch die versehentliche Auslösung eines Atomkrieges aufgrund menschlichen oder technischen Fehlverhaltens, zu der es in den vergangenen Jahrzehnten in zahlreichen dokumentierten Fällen nur durch Glück nicht gekommen ist (s.u.).

Eine Notwehrlage wird mangels *Gegenwärtigkeit* des Angriffes jedoch schwerlich anzunehmen sein. Schließlich wäre hierfür erforderlich, dass ein Angriff unmittelbar bevorsteht, schon begonnen hat oder noch fort dauert.

Unmittelbar bevorstehend und damit bereits gegenwärtig ist nach ständiger Rechtsprechung ein Verhalten, das zwar noch kein Recht verletzt, aber unmittelbar in eine Verletzung umschlagen kann und deshalb ein Hinausschieben der Abwehrhandlung unter den gegebenen Umständen entweder deren Erfolg gefährden oder den Verteidiger zusätzlicher nicht mehr hinnehmbarer Risiken aussetzen würde (zuletzt BGH NStZ-RR 2017, 270). Gefordert wird in diesem Zusammenhang jedoch – insoweit „enger“ als bei § 34 StGB –, dass das betroffene Rechtsgut durch den Angriff (bei objektiver Betrachtung) konkret gefährdet wird (BGH NJW 1973, 255; NStZ 1983, 506; 2000, 365; OLG Stuttgart NJW 1992, 851).

Dies vorausgeschickt ist in solchen Sachverhaltskonstellationen zwar die Annahme eines bereits gegenwärtigen Angriffes möglich. Eindeutige Feststellungen dahingehend, dass ein Angriff durch den Einsatz der in Büchel stationierten Atomwaffen unter Einsatz der Tornado-Flugzeuge der deutschen Bundeswehr zu jeder Zeit eintreten konnte oder kann, fehlten zur Tatzeit jedoch. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung der Gefahr eines atomaren Gegenschlags durch die russische Regierung. Eine akute „Kampfsituation“ ist bei dem vorliegend festgestellten Sachverhalt (noch) nicht auszumachen.

2. § 34 StGB, Rechtfertigender Notstand

Das Eindringen auf das Gelände des Militärstandortes ist jedoch wegen Notstandes nach § 34 StGB gerechtfertigt.

a. Gegenwärtige Gefahrenlage

Gefordert wird eine gegenwärtige Gefahrenlage. Eine **Gefahr** ist hierbei ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen *wahrscheinlich* ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses kommt (BGHSt 18, 271; 48, 255). Ein Wahrscheinlich-Halten liegt schon zu einem deutlich früheren Zeitpunkt vor, bis ein Verhalten in einen Schaden umzuschlagen droht. Der Gefahrenbegriff geht weiter als der Begriff des „Angriffes“ i. S. v. § 32 Abs. 2 StGB.

Die Gefahr eines Atombombeneinsatzes ist mit der Kündigung des INF-Abrüstungsvertrages durch den US-Präsidenten und seiner Aussetzung durch den Russischen Präsidenten, mit der angedrohten bzw. bereits vollzogenen Stationierung von neuen nuklearen Mittelstreckenraketen in Europa, mit der bereits angelaufenen Modernisierung der in Büchel stationierten B 61-Fliegerbomben zwecks besserer Einsatzfähigkeit, mit der Weigerung der Bundesregierung von der US-Regierung den

Abzug der Atomwaffen aus Deutschland zu verlangen und durch die fortdauernden Übungen des Atombombeneinsatzes durch Bundeswehrsoldaten in Büchel drastisch gestiegen. Ziele der russischen Atomraketen sind erklärtermaßen die Stationierungsorte der US-amerikanischen Atombomben in Europa, also auch Büchel in der Eifel. Als unvermeidbar muss zudem der auf einen Einsatz der Atomwaffen folgende atomare Gegenschlag angesehen werden, der die gesamte Region zerstören und atomar verseuchen würde. Angesichts aller dieser Umstände bestand zur Tatzeit die Gefahr, dass die stationierten Atombomben bei einer möglichen weiteren Eskalation jederzeit eingesetzt werden könnten.

Nuklearwissenschaftler haben die Doomsday Clock kürzlich erstmals auf 2 Minuten vor 12 gestellt und damit die dramatisch gestiegene Gefahr eines Atomkrieges verdeutlicht. Das „Bulletin of the Atomic Scientists“ ist 1945 im Rahmen des „Manhattan Project“ gegründet worden, um die Öffentlichkeit auf die Risiken der atomaren Rüstung hinzuweisen.

Die Gefahr ist **gegenwärtig**, wenn sich nach dem objektivierten ex-ante Urteil der kurzfristige Eintritt eines Schadens bei prognostizierbarer natürlicher Weiterentwicklung des angelegten Geschehensverlaufs als wahrscheinlich darstellt, wenn nicht alsbald Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden (BeckOK-StGB, 40. Ed., § 34 StGB, Rn. 6 m.w.N.).

Im Gegensatz zu § 32 StGB werden von § 34 StGB bekanntermaßen auch sog. Dauergefahren umfasst (BGH NJW 1979, 2053). Neben der *Spanner*-Entscheidung ließe sich beispielhaft an ein leicht baufälliges Haus denken, von dem eine – abstrakte und *keine* konkrete – Gefahr für die Bewohner ausgeht. Auch ein latent psychiatrisch-erkrankter Mensch kann eine Dauergefahr darstellen (BGHSt 13, 197). Eine Situation, in der ein gegenwärtiger Angriff i. S. v. § 32 Abs. 2 StGB noch nicht vorliegt, kann als gegenwärtige Gefahr i. S. v. § 34 StGB anzusehen sein (so auch BGHSt 39, 133, 136 f.).

Dies wird man erst recht dann anzunehmen haben, wenn man berücksichtigt, dass der BGH sogar dann die Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 34 StGB (und damit auch die Gegenwartigkeit) bejaht, wenn ein Schadenseintritt erst in weiter(er) Zukunft eintreten soll, aber durch sofortiges Handeln abgewendet werden könnte (Vgl. BGHSt 48, 255, 259 zu § 35 StGB: „Annahme einer gegenwärtigen Gefahr in casu ‚naheliegend‘.“; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Neumann, 5. Auflage 2017, § 34, Rn. 57 m.w.N.)

Die Gefahr ist gegenwärtig. Bei der völkerrechtswidrigen Stationierung von Atomwaffen handelt es sich aufgrund der fortdauernden Wahrscheinlichkeit ihres Einsatzes um eine Dauergefahr. Das Vorhalten dieser Waffen ohne die Androhung, sie im Ernstfall auch zu benutzen, würde den verfolgten Abschreckungseffekt verfehlen. Insofern besteht bei der gegenwärtigen politischen Lage fortwährend die Gefahr des Abwurfes von Atombomben, sowie eines Gegenschlages als Reaktion darauf. Wie ernstzunehmend die Gefahr einer Eskalation ist, die jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, zeigt sich nicht zuletzt in der aktuell tatsächlich erfolgten Kündigung des INF-Abrüstungsvertrages durch den US-Präsidenten Donald Trump und der Außerkraftsetzung des Vertrages durch den russischen Präsidenten Wladimir Putin, in der Modernisierung der stationierten Bomben zwecks besserer Einsatzfähigkeit und der fortdauernden Übungen der Atombombenabwürfe durch die Bundeswehr.

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung, die immer wieder geltend macht, das nukleare Abschreckungssystem habe in den Zeiten des „Kalten Krieges“ und darüber hinaus bis heute seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt und so den Frieden gesichert, wissen wir inzwischen: Die Anzahl der Situationen, in denen unser Planet Erde in den letzten Jahrzehnten aufgrund von Fehlalarmen unmittelbar am nuklearen Abgrund stand, ist beträchtlich. In den vergangenen 70 Jahren gab es zumindest zwanzig äußerst kritische Situationen – sowohl im Osten als auch im Westen – in denen die Welt am Rande des nuklearen Infernos stand. Allein aufgrund sehr glücklicher Umstände entging die Welt dabei einer nuklearen Katastrophe. In den vergangenen Jahrzehnten des nuklearen Zeitalters ist das Überleben der Menschheit – wie es u.a. der frühere US-amerikanische Verteidigungsminister Robert McNamara zutreffend formuliert hat – letztlich glücklichen Zufällen zu verdanken („I want to say – and this is very important, at the end we lucked out. It was luck that prevented nuclear war. We came that close to nuclear war at the end.“ So wörtlich in dem 2003 mit einem „Oscar“ preisgekrönten Film „The Fog of War, Eleven Lessons from the Life of Robert McNamara“ von Errol Morris, zit. nach: <http://www.ecoglobe.ch/nuclear/d/drs15201.htm> (26.05.2009); vgl. auch Robert McNamara/James Blight, *Wilson's Ghost*, New York, 2001, S. 180 ff.).

Diese hochkritischen Vorfälle waren keine Ausreißer, keine bedauerlichen Einzelfälle. Vielmehr waren sie strukturbedingt und zeigen schwerwiegende Sicherheitslücken.

b. Gefahr nicht anders abwendbar

Die Voraussetzung, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist, entspricht dem Merkmal der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung in § 32 Abs. 2 StGB. Im Unterschied zur Notwehr ist Bezugspunkt der Erforderlichkeit aber nicht die Zurückweisung eines Angriffs, sondern lediglich die Vermeidung eines drohenden Schadens. Als Alternativen zu der konkreten Rettungshandlung kommen deshalb grundsätzlich auch Maßnahmen wie Ausweichen oder das Herbeiholen obrigkeitlicher Hilfe in Betracht (BGHSt 39, 133). Unterlässt man solcherlei Ausweichhandlungen, kann dies den Schutz des § 34 StGB versperren.

Diese Gefahr kann nicht in anderer Weise als durch die angeklagten symbolischen Regelverstöße abgewehrt werden. Der Bundestag hat mit einem Beschluss 2010 die Bundesregierung aufgefordert, sich „bei der Ausarbeitung eines neuen strategischen Konzepts der NATO im Bündnis sowie gegenüber den amerikanischen Verbündeten mit Nachdruck für den Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland einzusetzen“. Jedoch hat die Bundesregierung diese Aufforderung des Parlamentes missachtet und stattdessen sogar der Modernisierung der in Büchel stationierten atomaren B 61 Fliegerbomben zugestimmt. Gegenwärtig plant sie zudem die Anschaffung eines neuen Trägerflugzeugs für die Bundeswehr. Nachdem der US-Senat die Haushaltsgelder für die Modernisierung der B 61-Atombomben freigegeben hat, ist diese nunmehr angelaufen.

Vielfältige Protestaktionen in Büchel und an anderen Orten Deutschlands haben nicht bewirkt, dass die Bundesregierung ihr völkerrechtswidriges Verhalten beendet.

Eine Notstandshandlung erfordert, dass die zur Rettung des bedrohten Rechtsguts vorgenommene Notstandshandlung geeignet und erforderlich ist, also kein mildereres, gleichgeeignetes Mittel zur Verfügung steht (OLG Düsseldorf NJW 2006, 630).

aa. Geeignetheit

Eine Notstandshandlung ist geeignet, wenn die erfolgreiche Abwendung der Gefahr nicht ganz unwahrscheinlich ist. Ausgeschlossen sind demnach (nur) Maßnahmen, die von Anfang an entweder völlig nutzlos oder nur mit einer ganz unwesentlichen Erhöhung der Rettungschance verbunden sind (OLG Naumburg, Urteil v 22.2.2018, 2 Rv 157/17, BeckRS 2018, 8909, Rn. 16). Zur Annahme der Geeignetheit reicht es hierbei aus, wenn die Notstandshandlung zur Abwehr der Gefahrenlage zumindest förderlich ist.

Dies ist hier anzunehmen: Das Eindringen auf den Militärstandort und das Betreten der Start- und Landebahn in Büchel durch die angeklagten Demonstranten diente dem Zweck, durch Herstellung einer großen Öffentlichkeit auf die Gefahren, die von der Stationierung der Atomwaffen ausgehen, aufmerksam zu machen, und so Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. Hierdurch sollte eine öffentliche Meinung entstehen, die den Einsatz atomarer Waffen ablehnt, mit der Folge, dass die Bundesregierung diesen Standpunkt übernimmt und in praktische Politik umsetzt. Das symbolische Betreten förderte das Ziel, die Bundesregierung künftig zu veranlassen, auf den Einsatz atomarer Waffen zu verzichten.

Der mögliche Einwand, dass man nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen könne, dass die Bundesregierung sich von der Demonstration beeindruckt lässt und ihre Zustimmung zur Stationierung der atomaren Waffen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurück nimmt, ist jedenfalls in der Rechtsprechung nicht von Belang, sofern die Rettung als Folge der fraglichen Maßnahme „nicht ganz unwahrscheinlich“ erscheint (OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3645). Dies ist hier der Fall. Denn bei der Gefahr, welche die Bundesregierung mit dem Aufrechterhalten der Stationierung der Atomwaffen verursacht, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich Bürger hiergegen durch Versammlungen, Demonstrationen und auch durch zivilen Ungehorsam zu erwehren versuchen. Dieses Verhalten der Bürger geht adäquat auf den Gefahrenherd zurück. Viele Beispiele der Vergangenheit belegen, dass durch beharrliche Herstellung größtmöglicher Öffentlichkeit Einfluss auf die Politik der Bundesregierung genommen werden kann. Das ist (z.B. durch Ausstieg aus der Atomenergie, auch den INF-Vertrag) historisch belegt, insbesondere wenn es um Themen geht, die – wie vorliegend - im Spannungsverhältnis von völkerrechtlichen oder grundrechtlichen Auslegungen von Sachverhalten liegen und in denen die Bundesregierung keine Rücksicht auf die Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung nimmt. Es ist nicht „ganz unwahrscheinlich“, dass sich die Bundesregierung durch das Verhalten der Angeklagten beeindruckt lässt und ihre Haltung zur Atomwaffenstationierung überprüft.

bb. Erforderlichkeit

Es stellt sich die Frage, ob das Betreten des Geländes und der Start- und Landebahn erforderlich war, ob also ein mildereres, gleich-geeignet Mittel zur Verfügung stand, das die Gefahr ebenso effektiv hätte abwenden können.

Das Verhalten der Angeklagten diente dazu, die Öffentlichkeit zu informieren, dadurch die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, um Druck auf die Bundesregierung zu erzeugen und diese zu einem Umdenken zu bewegen, um die Rücknahme der Zustimmung zur Stationierung der Atomwaffen anzuleiten. Eine Versammlung mit Einwilligung der

Grundstückseigentümer oder gar das Nichtbetreten des in Rede stehenden Grundstücks wäre nicht so öffentlichkeitswirksam wie der gewaltfreie zivile Ungehorsam.

Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich als milderer Mittel zunächst staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. So kann jedoch z.B. das Betreten einer Stallanlage zur Dokumentation tierschutzwidriger Zustände ohne Einwilligung des Berechtigten mangels eines milderen und gleich geeigneten Mittels als erforderlich angesehen werden, wenn eine Anzeige bei den zuständigen Behörden nicht erfolgversprechend wäre (OLG Naumburg, BeckRS, 8909, Rn. 15).

Dasselbe gilt im vorliegenden Fall. Eine Anzeige bei der Polizei oder Abhilfe durch Inanspruchnahme anderer Behörden war wegen des zu erwartenden Verweises auf die politische Entscheidung der Bundesregierung als nicht erfolgversprechend anzusehen. Die Bundesregierung hat selbst die Aufforderung des Parlamentes, sich für den Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland einzusetzen, missachtet und stattdessen sogar der Modernisierung der in Büchel stationierten atomaren B 61 Fliegerbomben zugestimmt.

Wie sich aus den Einlassungen der Angeklagten ergibt, konnten Versammlungen und Aktionen der Friedensbewegung die Bundesregierung bisher nicht zum Umdenken bewegen. Der gewaltfreie, zivile Ungehorsam stellte das mildeste, gleich geeignete Mittel dar, um das erstrebte Ziel einer größeren Öffentlichkeitserzeugung erreichen zu können.

Wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte davon ausgegangen werden kann, dass mit Hilfe staatlicher Stellen eine Verbesserung nicht herbeigeführt werden kann, ist das Betreten fremder Grundstücke als das mildeste Mittel anzusehen (OLG Naumburg, BeckRS, 8909, Rn. 15).

Weiterhin ist der Gesichtspunkt des Verschuldens der Gefahrenlage zu berücksichtigen. Die Gefahrenlage ging letztlich (auch) von der Bundesregierung und ihrem Luftwaffenstützpunkt selbst aus, deren Rechtsgüter durch das Betreten des Grundstückes beeinträchtigt wurden. Hier liegt also die Konstellation eines sog. Defensivnotstandes vor. Der für die Gefahrensituation Verantwortliche hat den Rettungseingriff eher zu dulden als ein unbeteiligter Dritter (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Neumann, 5. Auflage 2017, § 34, Rn. 63 m.w.N.).

cc. Interessenabwägung

Die Notstandshandlung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Verletzung des Hausrechtes.

Das Landgericht Magdeburg und das OLG Naumburg stellen im Fall des Betretens von Tierställen klar, dass in einer Abwägung das Rechtsgut des Tierschutzes schwerer als das Hausrecht der Geschädigten wiege, zumal die Angeklagten keine Räume, die der Privatnutzung unterliegen betreten hatten (LG Magdeburg, Urteil v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17, ZUR 2018, 172, 174; OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909, Rn. 27).

Abzuwägen sind vorliegend der Schutz von Leib und Leben der gefährdeten Menschen (Art. 2 Abs. 2 GG), der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Art. 20a GG), die

allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und auch die Versammlungs- und Meinungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG).

Demgegenüber kann sich die Bundesregierung lediglich auf das durch einfache Gesetze durch §§ 903 ff. BGB geschützte Eigentumsrecht berufen. Mithin stehen mehrere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter auf der einen Seite gegen ein durch einfaches Recht geschütztes Rechtsgut auf Seiten des Staates, auf das sich der Staat mangels Grundrechtsträgereigenschaft gemäß Art. 14 Abs. 1 GG nicht berufen kann. Es besteht folglich ein eindeutiges Interessengefälle zulasten des Staates.

Hinzu kommt, dass derjenige, der eine Gefahr verursacht, eher eine Beeinträchtigung seiner Rechte hinnehmen muss, als eine Person, die durch ihr Verhalten nicht selbst eine Gefahr schafft (OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909, Rn. 19)

Festzustellen ist, dass die Bundesregierung mit der Aufrechterhalten des Luftwaffenstützpunktes und fortwährenden Zustimmung zur Stationierung der amerikanischen Atomwaffen die Gefahrenlage selbst verschuldet hat und sich die Personen, die gewaltfreien zivilen Ungehorsam geleistet haben, demzufolge nicht in einer sog. Aggressiv-, sondern in einer Defensivnotstandsfrage befinden haben. Dem Rechtsgedanken des § 228 S. 1 BGB ist zu entnehmen, dass in Defensivnotständen der durch die Abwehrhandlung angerichtete Schaden lediglich nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Rechtsgut-Erhaltung stehen muss. Somit müssen also nicht die Rechtsgüter dieser Personen das Rechtsgut der Bundesregierung wesentlich überwiegen, sondern umgekehrt scheidet eine Rechtfertigung nur dann aus, wenn die Interessen des Opfers wesentlich überwiegen (Vgl. zum Ganzen Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Neumann, 5. Auflage 2017, § 34, Rn. 86 ff. m.w.N). Das Interesse der Bundesregierung an der Durchsetzung ihres – nur einfachgesetzlich geschützten – Hausrechts überwiegt die Rechtsgüter der Menschen und anderen Lebewesen nicht, erst recht nicht wesentlich.

Auch der Vergleich der im Raum stehenden Delikte kann zur Bewertung eines Überwiegens der betroffenen Rechtsgüter herangezogen werden (OLG Naumburg, BeckRS 2018, 8909, Rn. 27). Während der Hausfriedensbruch lediglich mit höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, würde der zu verhindernde Einsatz der in Büchel gelagerten Atomwaffen -wie oben ausgeführt- Straftatbestände erfüllen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Insbesondere verdeutlicht ein Vergleich des millionenfachen Leides, das durch einen Atomwaffeneinsatz bei Menschen und Tieren direkt und indirekt durch die völlige Zerstörung der Lebensgrundlagen verursacht würde, mit der Beeinträchtigung, die durch das einmalige (geplant) kurzfristige Betreten der Landebahn eintritt, das immense Ungleichgewicht zulasten des Staates.

c. subjektives Rechtfertigungselement

Die Angeklagten handelten in Kenntnis der Gefahrenlage und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr, sodass das subjektive Rechtfertigungselement ebenfalls erfüllt ist.

3. Erlaubnistatbestandsirrtum

Hilfsweise ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Angeklagten gingen mit der festen Überzeugung davon aus, dass eine solche akute (gegenwärtige) Gefahrenlage bestand. Sie stellten sich also eine Situation vor, welche – wenn sie objektiv gegeben wäre – eine Notstandslage bedeutet hätte. Es würde sich um einen Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums handeln. Diese als Erlaubnistatbestandsirrtum beschriebene Situation führt dazu, dass die Person mangels Vorsatzschuldvorwurfs nicht aus einem Vorsatzdelikt bestraft werden kann (vgl. BGH NStZ 2012, 272). In Betracht kommt nach gefestigter Rechtsprechung nur die Bestrafung aus einem Fahrlässigkeitsdelikt. Die fahrlässige Begehung des § 123 Abs. 1 StGB ist jedoch straflos. Auch vor diesem Hintergrund scheidet eine Bestrafung des oder der Angeklagten aus § 123 Abs. 1 StGB aus.

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und sind gern bereit Fragen des Gerichts zu beantworten.

Hochachtungsvoll

Bernd Hahnfeld und Christine Vollmer

(Vorstand IALANA)